



**Satzung
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für das Schaubergwerk „Herkules-Frisch-Glück“ Waschleithe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Beierfeld hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2002 mit Beschluss-Nr. 2002/697/36 auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 10 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. Seite 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) und durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) sowie § 2 und §§ 9ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (SächsGVBl. 19/1998, S. 505) und durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Schaubergwerk „Herkules-Frisch-Glück“ Waschleithe sowie der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld in seiner Sitzung am 07.12.2009 mit Beschluss-Nr. SR-2009-2014/49/5 die 1. Änderungssatzung und in seiner Sitzung am 05.12.2016 mit Beschluss-Nr. SR-2014-2019/237/30 die 2. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Öffentlicher Zweck**

- (1) Das Schaubergwerk „Herkules-Frisch-Glück“ Waschleithe ist eine öffentliche Einrichtung und wird von der Gemeinde Beierfeld unterhalten.
- (2) Der Besuch des Schaubergwerkes „Herkules-Frisch-Glück“ ist jedermann ab einem Alter von 4 Jahren gestattet. Für Kinder unter 4 Jahren ist der Besuch des Schaubergwerkes „Herkules-Frisch-Glück“ aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

**§ 2
Verhalten im Schaubergwerk „Herkules-Frisch-Glück“ Waschleithe**

- (1) Das Schaubergwerk „Herkules-Frisch-Glück“ darf nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass:
 - a) Personen nicht gefährdet oder belästigt
 - b) Sicherheitsbestimmungen eingehalten
 - c) unnötige Verschmutzungen vermieden werden.

Eigenmächtige Handlungen ohne den zur Betreuung bestimmten Mitarbeitern des Schaubergwerkes „Herkules-Frisch-Glück“, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Ablauf der Bergwerksbesichtigung haben können, sind nicht gestattet.

- (3) Die verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeinde Beierfeld sind berechtigt, einen Besucher, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, von der Besichtigung des Bergwerkes auszuschließen.
- (4) Alle zum Betrieb des Schaubergwerkes „Herkules-Frisch-Glück“ erforderlichen Anlagen dürfen nur von dem durch die Gemeinde Beierfeld befugten Personen bedient werden.
- (5) Im Schaubergwerk „Herkules-Frisch-Glück“ herrscht Rauchverbot.

§ 3

Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Beierfeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Besucher im Zusammenhang mit der Besichtigung des Schaubergwerkes „Herkules-Frisch-Glück“ entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Besucher die Gemeinde Beierfeld freizustellen. Die Haftung der Gemeinde Beierfeld für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Der Besucher verzichtet auf eigene gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Beierfeld und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Beierfeld und deren Bediensteten oder Beauftragten.

§ 4

Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Die verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeinde Beierfeld üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind befugt, Personen, die gegen die Satzung verstoßen, aus dem Schaubergwerk „Herkules-Frisch-Glück“ zu weisen.

§ 5

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Für die Besichtigung des Schaubergwerkes „Herkules-Frisch-Glück“ werden Gebühren erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner, Erhebungstatbestand, Gebührentstehung und Gebührenfälligkeit

- (1) Gebührensschuldner sind die Besucher des Schaubergwerkes „Herkules-Frisch-Glück“ Waschleithe.
- (2) Gebühren werden für jeden Besuch erhoben, soweit sich aus der Satzung und den Tarifen nichts anderes ergibt.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei jeder Besichtigung des Schaubergwerkes „Herkules-Frisch-Glück“.

- (4) Die Gebühren werden bei jeder Besichtigung des Schaubergwerkes „Herkules-Frisch-Glück“ fällig.

**§ 7
Gebührenhöhe**

- | | | | |
|-----|---|---|--------------------|
| (1) | Erwachsene | 8,00 € | |
| (2) | Kinder (6 - 14 Jahre)
Schüler, Studenten | 4,00 € | |
| (3) | Familienkarten (2 Erwachsene
u. 2 Kinder) | 20,00 €
jedes weitere Kind: 4,00 € | |
| (4) | Gruppen ab
10 Personen | Kinder: 3,00 € | Erwachsene: 7,00 € |
| (5) | Bonuskarte | 50 % vom normalen Eintrittspreis für
Kinder, Schüler, Studenten
25 % vom normalen Eintrittspreis für Erwachsene | |

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Beierfeld, den 17. Februar 2003
(1. Änderung vom 08.12.09, 2. Änderung vom 06.12.16)

gez. Rudler
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.